



Satzung
des
Sportvereins
"Rot-Weiß von 1911 Ahrbergen" e. V.

Inhaltsverzeichnis

<u>Allgemeine Bestimmungen.....</u>	<u>3</u>
<u> §1 Name und Sitz</u>	<u>3</u>
<u> §2 Zweck des Vereins.....</u>	<u>3</u>
<u> §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....</u>	<u>3</u>
<u> §4 Rechtsgrundlage</u>	<u>4</u>
<u> §5 Gliederung des Vereins.....</u>	<u>4</u>
<u> §6 Mitgliedschaft.....</u>	<u>4</u>
<u> §7 Ehrenmitglieder.....</u>	<u>5</u>
<u> §8 Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	<u>5</u>
<u> §9 Ausschließungsgründe.....</u>	<u>5</u>
<u>Rechte und Pflichten</u>	<u>5</u>
<u> §10 Rechte der Mitglieder</u>	<u>5</u>
<u> §11 Pflichten der Mitglieder.....</u>	<u>6</u>
<u> §12 Organe des Vereins.....</u>	<u>6</u>
<u> §13 Mitgliederversammlung.....</u>	<u>6</u>
<u> §14 Aufgaben.....</u>	<u>7</u>
<u> §15 Tagesordnung.....</u>	<u>7</u>
<u> §16 Vereinsvorstand</u>	<u>7</u>
<u> §17 Pflichten und Rechte des Vorstandes.....</u>	<u>8</u>
<u> §18 Der Ehrenrat.....</u>	<u>9</u>
<u> §19 Aufgaben des Ehrenrates</u>	<u>9</u>
<u> §20 Kassenprüfer.....</u>	<u>10</u>
<u>Allgemeine Schlussbestimmungen</u>	<u>10</u>
<u> §21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....</u>	<u>10</u>
<u> §22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....</u>	<u>11</u>
<u> §23 Vermögen des Vereins</u>	<u>11</u>
<u> §24 Geschäftsjahr</u>	<u>11</u>

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß von 1911 Ahrbergen" e. V. und hat seinen Sitz in Ahrbergen.

Gründungstag ist der 15. Juni 1911.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr.1000 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist unpolitisch, unkonfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Das soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a) Unterweisung der Mitglieder in den vom Verein angebotenen Sportarten
 - b) Unterricht über sportpraktisches Wissen.
 - c) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, Teilnahme an Pkt.-Spielbetrieben und Turnieren.
 - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern des Vereins.
 - e) Jugendliche durch sportliche Jugendarbeit im Sportverein zu integrieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Deutschen Fußballbundes e.V., des Deutschen Turnerbundes, des Deutschen Tischtennisbundes, des Deutschen Handballbundes, des Deutschen Badmintonbundes, des Deutschen Tennisbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Anmerkung: Die Aufzählung aller Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört, ist erforderlich, damit jedes Vereinsmitglied weiß, dass es automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch den Satzungen dieser Vereinigungen unterworfen ist.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Werden in den einzelnen Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, so sind diese Beiträge auf einem Sonderkonto für die betreffende Abteilung zu verwalten.

§6 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder zum Schluss des Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Rechte und Pflichten

§10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen,

und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschart zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§12 a Vergütung für die Vorstandstätigkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsvergütungen dem Grunde und der Höhe nach durch Abstimmung beschließen. Die Vereinbarung muss klar, eindeutig und im Vorhinein geschlossen werden. Vergütungen dürfen nur in angemessener Höhe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielstrebenung des Vereins. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26a ESTG.

§13 Mitgliederversammlung

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit erlaubt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den I. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinskasten bzw. durch Einladungen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §22 und §23.

§14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem 1. Sportwart

dem Schriftführer
dem Jugendleiter
dem Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl

der 1. Vorsitzende,
der 1. Kassenwart,
der 2. Kassenwart,
der 1. Sportwart,
der Pressewart

in den Jahren mit ungerader Endzahl

der 2. Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Jugendleiter.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Abteilungsleiter der einzelnen
Abteilungen und dem Gerätewart.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der I. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem 1. Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der **2. Vorsitzende**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Der Kassenwart ist für die Kontrolle der Spartenkassenwarte verantwortlich. Er wird sich mindestens alle drei Monate die im Rahmen der Budgets getätigten Verfügungen/Zahlungen durch Belege nachweisen lassen. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, nachzuweisen.
3. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des

Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des I. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

4. Der **Sportwart** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Die **Abteilungsleiter** werden in einer Versammlung der Abteilung gewählt. Sie sind für die ordentliche Durchführung von Wettkämpfen und Trainingsstunden verantwortlich. Sie dürfen an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
6. Der **Jugendleiter** hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Richtlinien für eine gesunde körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Der **Werbe- und Pressewart** vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen.
8. Der **Gerätewart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
9. Der **2 Kassenwart** führt und bearbeitet die Mitgliederkartei. Er ist für Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung sowie für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein bzw. 25 Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nach dem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;

- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betreffenden belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens dreimal im Jahr (davon einmal unvermutet) bis ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem I. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind,

erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Giesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Ahrbergen, im Juli 2013